

Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG)

Vom 25. September 2017 *) / Gültig ab 30. September 2017

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 vom 18. Juni 2024
(Nds. GVBl. 2024 Nr. 52 vom 20. Juni 2024)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel

Allgemeines

- § 1 Geschützte Bezeichnungen
- § 2 Berufsaufgabe
- § 3 Beschäftigungsart
- § 4 Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 5 Einheitliche Ansprechpartner

Zweites Kapitel

Niedergelassene Personen

- § 6 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“
- § 7 Genehmigungsvoraussetzungen
- § 8 Ausgleichsmaßnahmen
- § 9 Genehmigungsverfahren
- § 9a Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81 a des Aufenthaltsgesetzes
- § 10 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“
- § 11 Berufshaftpflichtversicherung der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

Drittes Kapitel

Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

- § 12 Führen geschützter Berufsbezeichnungen
- § 13 Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure und das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 14 Beschwerdeverfahren im europäischen Dienstleistungsverkehr

Viertes Kapitel

Gesellschaften

- § 15 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch eine Gesellschaft
- § 16 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland
- § 17 Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 18 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine auswärtige Gesellschaft

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322) - Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung – der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), und – der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9; 2017 Nr. L 167 S. 58).

Fünftes Kapitel

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

- § 19 Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser
- § 20 Gleichgestellte Personen im europäischen Dienstleistungsverkehr
- § 21 Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

Sechstes Kapitel

Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen

- § 22 Bescheinigungen
- § 23 Streichung von Eintragungen

Zweiter Teil

Ingenieurkammer

Erstes Kapitel

Allgemeines

- § 24 Ingenieurkammer Niedersachsen
- § 25 Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder
- § 26 Auskunftspflicht der Kammermitglieder
- § 27 Aufgaben der Ingenieurkammer
- § 28 Satzungen
- § 29 Beiträge und Kosten, Finanzwesen
- § 30 Aufsicht
- § 31 Durchführung der Aufsicht
- § 32 Versorgungseinrichtung
- § 33 Datenverarbeitung

Zweites Kapitel

Organe der Ingenieurkammer, Schlichtungsausschuss, Verschwiegenheit

- § 34 Organe
- § 35 Vertreterversammlung
- § 36 Vorstand
- § 37 Eintragungsausschuss
- § 38 Schlichtungsausschuss
- § 39 Verschwiegenheit

Dritter Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

- § 40 Berufspflichten
- § 41 Ahndung von Berufsvergehen
- § 42 Berufsgerichte
- § 43 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen
- § 44 Anwendung weiterer Vorschriften

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten

- § 45 Ordnungswidrigkeiten
- § 46 Übergangsvorschrift

Erster Teil

Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel

Allgemeines

§ 1

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ darf nur führen oder anderweitig verwenden, wer nach § 6 oder als ausländische Dienstleisterin oder ausländischer Dienstleister nach § 12 Abs. 1 und 2 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.

(2) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf nur führen oder anderweitig verwenden, wer nach § 10 oder als ausländische Dienstleisterin oder ausländischer Dienstleister nach § 12 Abs. 1 und 2 dazu berechtigt ist.

(3) ¹Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 ähnlich ist, insbesondere eine Wortverbindung mit einer solchen Berufsbezeichnung oder eine Übersetzung in eine andere Sprache, darf nur verwenden, wer nach Absatz 1 oder 2 berechtigt ist, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen. ²§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Bezeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Gesellschaft nach § 15, § 16 oder § 18 zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 berechtigt ist.

§ 2

Berufsaufgabe

(1) ¹Berufsaufgabe der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen ist es, Leistungen auf technischen, technisch-naturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten zu erbringen. ²Die in Satz 1 genannte Berufsaufgabe kann wahrgenommen werden insbesondere durch

1. Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer und baulicher Vorhaben
2. Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung
3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,
4. Überwachung der Ausführung von Vorhaben,
5. Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
6. Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie
7. sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.

(2) Die Wahrnehmung der Berufsaufgabe ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung unter Berücksichtigung der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben, insbesondere auch im Hinblick auf sozioökonomische, ökologische und rechtliche Belange, die Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.

(3) Eine Personengesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung der Berufsaufgabe der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen, auch in Verbindung mit Angehörigen

anderer freier Berufe, durch ihre Gesellschafter ist, darf als offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 3

Beschäftigungsart

(1) Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen ihre Berufsaufgabe nach § 2 selbständig, angestellt oder beamtet wahr.

(2) ¹Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen ihre Berufsaufgabe nach § 2 hauptberuflich, unabhängig und eigenverantwortlich wahr. ²Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen die Berufsaufgabe auch nebenberuflich wahrnehmen. ³Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. ⁴Eigenverantwortlich tätig ist, wer die Berufsaufgabe

1. freiberuflich und auf eigene Rechnung wahrnimmt,
2. als Partnerin oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) wahrnimmt,
3. innerhalb einer Gesellschaft wahrnimmt, deren Zweck die Wahrnehmung der Berufsaufgabe ist, wenn die Tätigkeit von fachlichen Weisungen in der Gesellschaft tätiger Angehöriger anderer Berufe und außerhalb der Gesellschaft tätiger Personen frei bleibt, oder
4. überwiegend frei von fachlichen Weisungen wahrnimmt als Angestellte oder Angestellter
 - a) in einer in Nummer 2 oder 3 genannten Gesellschaft oder
 - b) einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs, die oder der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erfüllt.

§ 4

Anwendung des Niedersächsischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 6 und der §§ 15 a und 17 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5

Einheitliche Ansprechpartner

¹Verfahren nach dem Zweiten bis Sechsten Kapitel können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Teils V Abschnitt 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 8) und das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 9 a).

Zweites Kapitel

Niedergelassene Personen

§ 6

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“
oder „Ingenieur“

Eine Person, die in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen, wenn sie

1. im Inland

- a) an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die zu mindestens 70 Prozent von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren,
 - b) an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Agrar- oder Wirtschaftsingenieurwesen, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder
 - c) an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung, die zu einer gleichwertigen Berufsqualifikation führt, erfolgreich abgeschlossen hat,
2. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist,
 3. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war,
 4. durch eine deutsche Behörde die Berechtigung erhalten hat, die Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ zu führen, oder
 5. über eine Genehmigung der Ingenieurkammer nach den §§ 7 bis 9 verfügt.

§ 7

Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung nach § 6 Nr. 5 erhält auf Antrag, wer

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder
3. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 2 genannten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in einem in Nummer 2 genannten Staat ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet wurde,

wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 3 bestehen oder diese Unterschiede nach § 8 ausgeglichen wurden.

(2) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 2 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/505 des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 (ABl. L, 2024/505, 12.2.2024), in der jeweils geltenden Fassung,
2. in einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und

3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 genannten Ausbildung bestehen, wenn

1. sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die in § 6 Nr. 1 genannte Ausbildung bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen und
3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.

(4) ¹Wenn die Genehmigung wegen wesentlicher Unterschiede nach Absatz 3 nicht erteilt werden kann, stellt die Ingenieurkammer die nachgewiesene Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede zu der in § 6 Nr. 1 verlangten Berufsqualifikation durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid fest. ²In dem Bescheid wird mitgeteilt, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG die nachgewiesene Berufsqualifikation hat, welches Niveau nach § 6 Nr. 1 verlangt wird und aus welchen Gründen die wesentlichen Unterschiede nicht durch in Absatz 3 Nr. 3 genannte Qualifikationen ausgeglichen werden können. ³In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

§ 8

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt wurde oder nach § 7 Abs. 2 gleichgestellt ist, können die wesentlichen Unterschiede nach § 7 Abs. 4 ausgleichen

1. durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
2. durch das Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, oder
3. durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(2) ¹Muss nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 eine Eignungsprüfung abgelegt werden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 7 Abs. 4 abgelegt werden kann. ²Hat sich die antragstellende Person nach Absatz 1 Nr. 3 für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer abgelegt werden kann.

(3) ¹Die Ingenieurkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. ²Sie kann bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zusammenarbeiten und dazu länderübergreifende Verwaltungsvereinbarungen abschließen.

§ 9

Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 1 kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Von antragstellenden Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt wurde oder nach § 7 Abs. 2 gleichgestellt ist, dürfen nur die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ⁴Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(2) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

(3) ¹Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden. ²Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen.

(4) ¹Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Ingenieurkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9; 2017 Nr. L 167 S. 58) stehen, fest. ²Sonstige geeignete Verfahren nach Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. ³Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ⁴Die Ingenieurkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

§ 9a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) ¹In den Fällen des § 81 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt die Ingenieurkammer, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 erfüllt sind, auf Antrag die Zusicherung, eine Genehmigung nach § 6 Nr. 5 zu erteilen, sobald die antragstellende Person in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt. ²Wird die Zusicherung nach Satz 1 wegen wesentlicher Unterschiede nach § 7 Abs. 3 nicht abgegeben, so trifft die Ingenieurkammer eine Feststellung nach § 7 Abs. 4. ³§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(2) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags

einschließlich der vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der Ingenieurkammer mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die Ingenieurkammer innerhalb der Frist nach Satz 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(3) ¹Die Ingenieurkammer soll innerhalb von zwei Monaten über die Zusicherung oder Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an den Arbeitgeber als Bevollmächtigten der antragstellenden Person.

(4) ¹§ 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. ²Der Lauf der Frist nach Absatz 3 ist in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum Ablauf der von der Ingenieurkammer festgelegten Frist gehemmt, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 4 bis zur Beendigung des dort genannten Verfahrens.

§ 10

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“

(1) Eine Person, die in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn sie in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

(2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer

1. nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, oder die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 erfüllt,
2. nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ mindestens drei Jahre lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit als Ingenieurin oder Ingenieur tätig war,
3. zur Vertiefung der Berufspraxis mindestens an vier eintägigen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat,
4. die Berufsaufgabe nach § 2 im Sinne des § 3 Abs. 2 wahrnimmt und
5. über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 11 verfügt.

²Satz 1 Nrn. 2 und 3 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, vorliegen. ³Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Für das Eintragungsverfahren gilt § 9 entsprechend. ²Zusätzlich zu den in § 9 Abs. 1 Satz 4 genannten Unterlagen dürfen von den dort genannten Personen auch die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ³Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. ⁴Über den Antrag ist abweichend von § 9 Abs. 3 unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen

Unterlagen einschließlich nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden, wenn die einzutragende Person bereits nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. ⁵Die Frist nach Satz 4 läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer vorliegen.

§ 11

Berufshaftpflichtversicherung der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure haben eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. ²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ³Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ⁴Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 3 begrenzt werden.

(2) ¹Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Versicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese Versicherung hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach Absatz 1 gleichwertig ist. ²Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern. ³Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

(3) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit noch nicht ausübt. ²Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(4) Von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(5) Eine weitergehende Versicherungspflicht nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

Drittes Kapitel

Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

§ 12

Führen geschützter Berufsbezeichnungen

(1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Tätigkeiten gemäß § 2 nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 ausübt (auswärtige Ingenieurin oder auswärtiger Ingenieur), darf die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen, wenn sie oder er in dem Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist. ²Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Tätigkeiten gemäß § 2 nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 ausübt (auswärtige Beratende Ingenieurin oder auswärtiger Beratender Ingenieur), darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn sie oder er in dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden

Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt.

(2) ¹Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure sowie auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich bei der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes gemeldet haben und dort unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 tätig werden dürfen, sind berechtigt, diese Berufsbezeichnung ohne Eintragung zu führen. ²Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine solche Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, so soll die Ingenieurkammer ihr das Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 untersagen.

(3) Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure sowie auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen sind, dürfen ohne Eintragung die Berufsbezeichnung, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen, in einer Amtssprache des Niederlassungsstaates führen, wenn dabei eine Verwechslung mit einer Bezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist.

§ 13

Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure und das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Eine auswärtige Ingenieurin oder ein auswärtiger Ingenieur, die oder der zur Ausübung des Berufs nach § 1 Abs. 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, wird in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn sie oder er die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat und der Eintragung keine Umstände nach Satz 4 oder Absatz 4 Satz 6 entgegenstehen. ²Eine auswärtige Beratende Ingenieurin oder ein auswärtiger Beratender Ingenieur, die oder der zur Ausübung des Berufs nach § 1 Abs. 2 in einem in Satz 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, wird in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn sie oder er die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat und der Eintragung keine Umstände nach Satz 4 oder Absatz 4 Satz 6 entgegenstehen. ³Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 oder 2 nur dann, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten ausgeübt wurde. ⁴Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die einzutragende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) ¹Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 bei der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen. ²Mit der Anzeige sind vorzulegen

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung eines Berufs nach § 1 Abs. 1 oder 2 in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist,

ein Nachweis darüber, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten ausgeübt wurde, und

4. für den Fall der Eintragung einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs eine Information über die Einzelheiten ihres oder seines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

³Das Verfahren kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 elektronisch geführt werden, soweit Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden. ⁴Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 3 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die Ingenieurkammer an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Dienstleisterin oder den Dienstleister auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁵Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach Absatz 4.

(3) ¹Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei die eingetragene Berufsbezeichnung zu führen, so hat sie oder er dies der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente anzuzeigen. ³Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei der erstmaligen Anzeige nach Absatz 2 überprüft die Ingenieurkammer die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters. ²Die Ingenieurkammer hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. ³Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt die Ingenieurkammer die Gründe für die Verzögerung der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb der Monatsfrist mit. ⁴Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen. ⁵Bleibt die Berufsqualifikation der auswärtigen Ingenieurin oder des auswärtigen Ingenieurs so weit hinter den Anforderungen des § 6 Nr. 1 oder die Berufsqualifikation der auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder des auswärtigen Beratenden Ingenieurs so weit hinter den Anforderungen des § 6 Nr. 1 und des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt die Ingenieurkammer der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ⁶Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob sie die Dienstleisterin oder den Dienstleister einträgt oder die Eintragung versagt. ⁷Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach den Sätzen 2 bis 4 getroffene Entscheidung folgt. ⁸Erfüllt die Ingenieurkammer die in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Berufsbezeichnung auch ohne Eintragung geführt werden.

(5) ¹Eine auswärtige Ingenieurin oder ein auswärtiger Ingenieur, die oder der nicht in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat niedergelassen ist, wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 6 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 erfüllt. ²Eine auswärtige Beratende Ingenieurin oder ein auswärtiger Beratender Ingenieur, die oder der nicht in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat niedergelassen ist, wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 6 oder § 7

Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllt. ³Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ⁴Für das Eintragungsverfahren gilt § 9 entsprechend. ⁵Die nach den Sätzen 1 und 2 eingetragenen Personen haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung nach § 12 Abs. 1 bei der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen; Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 14

Beschwerdeverfahren im europäischen Dienstleistungsverkehr

(1) Beschwerdet sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Ingenieurin oder eines auswärtigen Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, so holt die Ingenieurkammer die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in Absatz 1 genannten Staates übermittelt die Ingenieurkammer diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

Viertes Kapitel Gesellschaften

§ 15

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch eine Gesellschaft

Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn

1. die Gesellschaft ihren Sitz in Niedersachsen hat, mindestens eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt ist und eine Irreführung über den Gesellschaftszweck und den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist oder
2. die Gesellschaft ihren Sitz außerhalb Niedersachsens hat und nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ oder einer ähnlichen Bezeichnung berechtigt ist.

§ 16

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland

(1) Eine Partnerschaftsgesellschaft, eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn die Gesellschaft in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist.

(2) Eine sonstige Personengesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf in ihrem Namen oder ihrer Firma die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn

1. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgabe nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ist,
2. mindestens ein in der Gesellschaft berufstätiges Mitglied zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ berechtigt ist und
3. eine Irreführung über den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist.

(3) Eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn sie hierzu nach dem Recht des anderen Bundeslandes berechtigt ist.

§ 17

Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn

1. sie über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 verfügt,
2. Zweck der Gesellschaft die Wahrnehmung der Berufsaufgabe nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ist,
3. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
4. Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften gehalten werden, die zum Erreichen des Gesellschaftszwecks nach Nummer 2 beitragen können,
5. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sind,
6. Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen und
7. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

²Eine Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt. ³Für die Eintragung einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen in die Gesellschaftsliste gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Die Gesellschaft hat eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung in die Gesellschaftsliste ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. ²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ³Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 300 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ⁴Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Dreifache der Mindestversicherungssummen nach Satz 3 begrenzt werden. ⁵§ 11 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und der Partnerinnen und Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, wenn der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 besteht, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden. ²Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des PartGG, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 unterhalten.

(5) ¹Der Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister, Partnerschaftsregister oder Gesellschaftsregister. ³§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. ⁵Die Frist nach Satz 4 läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer vorliegen.

(6) ¹Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste benachrichtigt die Ingenieurkammer das Registergericht. ²Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine auswärtige Gesellschaft

(1) Eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland (auswärtige Gesellschaft), darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn sie in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

(2) ¹Eine auswärtige Gesellschaft wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn sie

1. beabsichtigt, in Niedersachsen tätig zu werden,
2. nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ oder eine ähnliche Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, und
3. die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 erfüllt.

²§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für das Eintragungsverfahren gelten § 17 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Auswärtige Gesellschaften, die in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen sind, haben das erstmalige Tätigwerden in Niedersachsen bei der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die auswärtige Gesellschaft weiterhin, in Niedersachsen tätig zu werden, so hat sie dies der Ingenieurkammer anzuzeigen.

(5) Eine auswärtige Gesellschaft, die in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen ist, hat Änderungen, die sich auf die in § 17 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen auswirken, der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

(6) Eine auswärtige Gesellschaft darf ihren Namen oder ihre Firma, den oder die sie nach dem Recht des Staates führt, in

dem sie ihren Sitz hat, ohne Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften führen, wenn dabei eine Verwechslung mit einer Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen ist.

Fünftes Kapitel

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

§ 19

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) ¹In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer

1. in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt,
2. ein Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer deutschen Hochschule, das den Anforderungen des § 6 Nr. 1 Buchst. a entspricht, oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und
3. nach dem Studium mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) ¹Auf Antrag wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wer die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt und

1. über einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden zu erhalten, oder
2. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem oder mehreren der in Nummer 1 genannten Staaten, in denen dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in den in Nummer 1 genannten Staaten ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet wurde, wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der Berufsqualifikation nach Absatz 1 keine wesentlichen Unterschiede bestehen oder diese Unterschiede ausgeglichen wurden.

²§ 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser setzt voraus, dass die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser Mitglied der Ingenieurkammer oder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes ist. ²Eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer entfällt für die Dauer der Eintragung für diejenigen natürlichen Personen, die mit Aufnahme ihrer Tätigkeit, insbesondere in einem der in § 53 Abs. 4 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung genannten Gewerke, aufgrund gesetzlicher Regelungen Pflichtmitglied in einer niedersächsischen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer sind oder werden. ³Die in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in einer in Satz 1 oder 2 genannten anderen Kammer unverzüglich anzuzeigen

(4) Die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(5) Für das Eintragungsverfahren gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

(6) Die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

§ 20

Gleichgestellte Personen im europäischen Dienstleistungsverkehr

(1) ¹Den in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen ist gleichgestellt, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden (§ 19 Abs. 1) rechtmäßig niedergelassen ist, diesen Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt und die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat, wenn die Ingenieurkammer die Erbringung der Dienstleistung nicht nach Satz 4 oder Absatz 3 Satz 3 untersagt hat. ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt wurde. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt. ⁴Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, soll die Ingenieurkammer ihr oder ihm die Erbringung der Dienstleistung untersagen.

(2) ¹Wer erstmals eine Dienstleistung gemäß Absatz 1 erbringen will, hat dies der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen. ²Mit der Anzeige sind vorzulegen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis und
3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten ausgeübt wurde.

³§ 13 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der erstmaligen Anzeige nach Absatz 2 überprüft die Ingenieurkammer die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters. ²Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 19 Abs. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt die Ingenieurkammer der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ³Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder untersagt. ⁴§ 13 Abs. 4 Sätze 2 bis 4, 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 21

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) ¹In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt und

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und nach dem Studium mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist oder
2. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf und mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 setzt die Eintragung außerdem voraus, dass die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner Mitglied der Ingenieurkammer oder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes ist.

(2) Auf Antrag wird in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner auch eingetragen, wer in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt und

1. über einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners zu erhalten, oder

2. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem oder mehreren der in Nummer 1 genannten Staaten, in denen dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in den in Nummer 1 genannten Staaten ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet wurde, wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der Berufsqualifikation nach Absatz 1 Satz 1 keine wesentlichen Unterschiede bestehen oder diese Unterschiede ausgeglichen wurden.

²§ 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 gelten entsprechend. ³Die Eintragung setzt außerdem voraus, dass die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner Mitglied der Ingenieurkammer, der Architektenkammer oder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes ist.

(3) Die Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(4) Für das Eintragungsverfahren gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

(5) Die in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen

1. die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes und
2. den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“.

(6) ¹Den in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragenen Personen ist gleichgestellt, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten

Staat als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner rechtmäßig niedergelassen ist, diesen Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt und die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Satzes 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat, wenn die Ingenieurkammer die Erbringung der Dienstleistung nicht nach Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 3 untersagt hat. ²§ 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Sechstes Kapitel

Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen

§ 22

Bescheinigungen

Die Ingenieurkammer stellt die für die Berufsausübung benötigten Bescheinigungen aus.

§ 23

Streichung von Eintragungen

(1) ¹Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu streichen, wenn

1. die eingetragene Person verstorben ist,
2. die eingetragene Person die Streichung beantragt,
3. die Eintragungsvoraussetzungen
 - a) nicht vorgelegen haben oder
 - b) nicht mehr vorliegen

oder

4. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erkannt wurde.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. a kann die Eintragung mit Wirkung für die Vergangenheit gestrichen werden; § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG gilt entsprechend.

(2) Für die Eintragung in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner gilt Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Die Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure ist zu streichen, wenn

1. eine Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt,
2. der Beruf nicht mehr unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 2 oder 3 Satz 1 in Niedersachsen ausgeübt wird oder
3. eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht bei der Ingenieurkammer eingegangen ist.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften ist zu streichen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft die Streichung beantragt,
3. eine Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 oder 3 Satz 1 im Namen oder in der Firma der Gesellschaft nicht mehr geführt wird,
4. eine Anzeige nach § 18 Abs. 4 Satz 2 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht bei der Ingenieurkammer eingegangen ist,
5. die Eintragungsvoraussetzungen
 - a) nicht vorgelegen haben oder
 - b) nicht mehr vorliegen

oder

6. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erkannt wurde.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 Buchst. a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ³Wenn eine Eintragungsvoraussetzung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 7 nicht mehr vorliegt oder die Gesellschaft ihren Sitz nicht mehr in Niedersachsen hat, setzt die Ingenieurkammer der Gesellschaft vor der Streichung eine Frist von höchstens einem Jahr, um die Eintragungsvoraussetzung wieder zu erfüllen.

Zweiter Teil Ingenieurkammer

Erstes Kapitel Allgemeines

§ 24

Ingenieurkammer Niedersachsen

(1) ¹In Niedersachsen besteht eine Ingenieurkammer. ²Sie führt die Bezeichnung „Ingenieurkammer Niedersachsen“.

(2) ¹Die Ingenieurkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Ingenieurkammer ist Hannover.

(4) Die Ingenieurkammer kann Bezirksstellen errichten.

§ 25

Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder

(1) Kammermitglieder der Ingenieurkammer sind die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder.

(2) Die in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Personen gehören der Ingenieurkammer als Pflichtmitglieder an.

(3) ¹Die in der Liste der freiwilligen Mitglieder eingetragenen Personen gehören der Ingenieurkammer als freiwillige Mitglieder an. ²In die Liste der freiwilligen Mitglieder wird auf Antrag eingetragen, wer nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. ³Die Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ⁴Für das Eintragungsverfahren gelten die §§ 5 und 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10 Abs. 3 entsprechend. ⁵Für die Streichung von Eintragungen in der Liste der freiwilligen Mitglieder gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 26

Auskunftspflicht der Kammermitglieder

¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. ²Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Kammermitglied durch die Auskunft der Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinarverfahren oder berufsgerichtlichen Verfahren aussetzen würde. ³Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Kammermitglieder bleibt unberührt.

§ 27

Aufgaben der Ingenieurkammer

(1) Aufgabe der Ingenieurkammer ist es,

1. die Ingenieur Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik- und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahrzunehmen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,

3. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Einhaltung der für die Gesellschaften und die auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 40 Abs. 5 geltenden Pflichten zu überwachen,

4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu fördern,

5. die in diesem Gesetz geregelten Listen und Verzeichnisse zu führen, Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 zu erteilen sowie dieses Gesetz auch im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,

6. in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten,

7. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben,

8. in Angelegenheiten des Ingenieurwesens und der Ingenieurinnen und Ingenieure gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstellen,

9. Absolventinnen und Absolventen, die nach § 6 Nr. 1 berechtigt sind, die Berufsbezeichnung, „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (§ 32) zu beraten und auf Anforderung in Angelegenheiten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten Stellung zu nehmen,

10. Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen, zu vereidigen und anzuerkennen, auf Anforderung Sachverständige vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern,

11. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der Verfahrensbedingungen mit den bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen und

12. die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) tätig zu werden.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 kann die Ingenieurkammer nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Einrichtungen schaffen und sich an der Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen sowie an bestehenden privatrechtlichen Einrichtungen beteiligen.

(3) Die Ingenieurkammer nimmt

1. die Aufgaben in Bezug auf die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, auf die in § 16 Abs. 1 genannten Gesellschaften und auf die auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure,

2. das Führen der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner und die Aufgaben nach § 20,

3. die Aufgabe nach § 22 dieses Gesetzes, soweit sie Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG betrifft, sowie die Aufgabe nach § 17 NBQFG,

4. die Aufgaben nach § 53 Abs. 5 bis 8 der Niedersächsischen Bauordnung,

5. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG,

6. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und

7. die Aufgabe nach § 9 a dieses Gesetzes im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 27 a

Sachgebietsregister

(1) ¹Die Ingenieurkammer kann jeweils durch Satzung Register für bestimmte Sachgebiete des Ingenieurwesens errichten, in die Kammermitglieder auf Antrag eingetragen werden, wenn sie auf das Sachgebiet des Registers bezogene besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. ²Über den Antrag auf Eintragung in ein nach Satz 1 errichtetes Register entscheidet der Vorstand. ³In die nach Satz 1 errichteten Register sind die in § 33 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten personenbezogenen Daten einzutragen; § 33 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Für die Streichung von Eintragungen gelten Satz 2 sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(2) In einer Satzung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu bestimmen,

1. welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen das Kammermitglied zu erbringen hat,
2. von welchem Gremium der Ingenieurkammer in welcher Besetzung die von dem Kammermitglied vorgelegten Nachweise geprüft werden,
3. welcher zeitlichen Befristung die Eintragungen unterliegen und welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen Kenntnisse und Erfahrungen für jede Verlängerung der Eintragung zu erbringen sind.

§ 28

Satzungen

(1) ¹Die Ingenieurkammer gibt sich eine Hauptsatzung. ²Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltung der Ingenieurkammer,
3. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie eine angemessene Berücksichtigung der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder in der Vertreterversammlung und im Vorstand,
4. die Bildung und Besetzung von Ausschüssen, deren Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Zuziehung von Sachverständigen,
5. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Ingenieurkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen und im Beirat der Versorgungseinrichtung sowie die Entschädigung der Sachverständigen enthalten muss.

(3) Die Ingenieurkammer erlässt zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder (§ 40 Abs. 2 Nr. 1) eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. zu welchen Inhalten sich die Kammermitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,
2. in welchen Fällen Kammermitglieder von der Fortbildungspflicht befreit sind, die den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausüben,
3. welchen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von der Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen und

4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer anerkannt werden.

(4) Neben den in diesem Gesetz genannten Satzungen kann die Ingenieurkammer zur Regelung ihrer Angelegenheiten auch im Übrigen Satzungen erlassen.

(5) ¹Die Ingenieurkammer hat neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und nach Maßgabe der Anlage verhältnismäßig sind. ²Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Satzungsregelung stehen. ³Die Satzungsregelung ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁴Die Gründe aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. ⁵Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Satzungsregelung veröffentlicht die Ingenieurkammer auf ihrer Internetseite einen Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁶Die Ingenieurkammer überwacht nach dem Erlass der Satzungsregelung ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und prüft bei einer Änderung der Umstände, ob die Satzungsregelung anzupassen ist.

(6) ¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
3. die Satzung nach § 8 Abs. 3 Satz 1,
4. die Beitragssatzung nach § 29 Abs. 1 Satz 2,
5. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 29 Abs. 2,
6. die Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung nach § 29 Abs. 3 Satz 1,
7. die Wirtschaftssatzung nach § 29 Abs. 3 Satz 2,
8. die Satzung über die Versorgungseinrichtung nach § 32 Abs. 7,
10. die Wahlsatzung nach § 35 Abs. 2 Satz 1,
11. die Schlichtungssatzung nach § 38 Abs. 1 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 3, sowie
12. die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung).

²Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben des Absatzes 5 und des § 36 Abs. 4a der Gewerbeordnung eingehalten wurden. ³Zu diesem Zweck hat ihr die Ingenieurkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgabe ergibt, insbesondere die Gründe, aufgrund derer die Ingenieurkammer die neue oder geänderte Satzungsregelung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.

(7) ¹Beschlüsse über Satzungen sind in der von der Hauptsatzung bestimmten Form und Art bekannt zu machen. ²Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 6 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 29

Beiträge und Kosten, Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer zur Erfüllung der Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Ingenieurkammer erlässt für die Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴Für Kammermitglieder, die nur geringe oder keine Einnahmen haben, ist der Beitrag auf Antrag zu ermäßigen. ⁵Ein von der Ingenieurkammer ausgefertigter Auszug aus dem Verzeichnis der Beitragsrückstände ist Vollstreckungsurkunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(2) Die Ingenieurkammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung für

1. Amtshandlungen,
2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie
3. sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.

(3) ¹Die Ingenieurkammer hat eine Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung und -prüfung enthält. ²Sie hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der durch die Wirtschaftssatzung festgestellt wird, und einen Jahresabschluss zu fertigen. ³Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

§ 30

Aufsicht

(1) Die Ingenieurkammer unterliegt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Rechtsaufsicht und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 27 Abs. 3) der Fachaufsicht des Fachministeriums (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Ingenieurkammer Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.

(3) ¹Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. ²Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. ³Eine Sitzung der Vertreterversammlung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuberufen.

(4) Beschlüsse der Ingenieurkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(5) ¹Die Ingenieurkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. ²Sie legt der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

§ 31

Durchführung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Ingenieurkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen und auf der Grundlage eines geordneten Finanzgebarens ausübt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Ingenieurkammer beanstanden, wenn sie das Gesetz oder eine Satzung der Ingenieurkammer verletzen. ²Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Erfüllt die Ingenieurkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Ingenieurkammer innerhalb einer bestimmten Frist

das Erforderliche veranlasst. ²Kommt die Ingenieurkammer der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Ingenieurkammer selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(4) Wenn und solange die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Ingenieurkammer nicht gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine Person damit beauftragen, einzelne oder sämtliche Aufgaben der Ingenieurkammer auf deren Kosten wahrzunehmen.

§ 32

Versorgungseinrichtung

(1) ¹Die Ingenieurkammer kann durch Satzung eine Versorgungseinrichtung für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen. ²Die Kammermitglieder sind zugleich Mitglieder der Versorgungseinrichtung. ³Die Satzung kann eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen und eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft bestimmen.

(2) Die Ingenieurkammer kann die Mitglieder einer anderen Kammer für denselben Beruf mit Zustimmung der anderen Kammer als Mitglieder der Versorgungseinrichtung aufnehmen.

(3) ¹Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Ingenieurkammer haftet. ³Das Vermögen der Ingenieurkammer haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.

(4) ¹Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet. ²Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied, das die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. ⁵Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen schriftlich abgefasst und von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren, durch die Satzung bestimmten Person in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden. ⁶Satz 5 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. ⁷Die Vertreterversammlung kann einen Beirat berufen, der den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung bei deren Tätigkeit berät. ⁸Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ⁹Das Nähere wird durch die Satzung bestimmt.

(5) ¹Die Versorgungseinrichtung gewährt

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwenrente, Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Waisenrente und
5. andere durch Satzung vorgesehene Leistungen.

²Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten in Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. ³§ 86 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des VVG gilt entsprechend.

(6) ¹Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge. ²Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich

nach den Beiträgen, die für pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind.

(7) Durch Satzung ist zu bestimmen,

1. wer versicherungspflichtig ist,
2. wer von der Versicherungspflicht befreit werden kann,
3. wie hoch die Beiträge sind,
4. welche Höhe die Versorgungsleistungen nach Absatz 5 haben und
5. wann die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung beginnt und endet.

(8) ¹Die Versorgungseinrichtung darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über ihre Mitglieder und deren Familien sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats. ²Nach Satz 1 dürfen neben den in § 33 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, 8, 13 bis 15 und 17 genannten Daten insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Familienstand,
2. Sterbedatum,
3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Daten zum Versorgungsausgleich sowie
4. Daten zur Erbringung von Versorgungsleistungen.

³Die Versorgungseinrichtung darf ferner Gesundheitsdaten verarbeiten, jedoch nur in Zusammenhang mit der Berufsunfähigkeit von Mitgliedern oder Rehabilitationsmaßnahmen für Mitglieder.

(9) ¹Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle.

²Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. ³Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. ⁴Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Ingenieurkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über

1. Personen und Gesellschaften, die in den von der Ingenieurkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnissen eingetragen sind oder in diese Listen oder Verzeichnisse eingetragen werden wollen,
2. Gesellschafterinnen, Gesellschafter, zur Geschäftsführung befugte Personen und sonstige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der in Nummer 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure,
3. Personen und Gesellschaften, die unbefugt nach § 1 geschützte Bezeichnungen führen oder anderweitig verwenden oder dies zulassen,
4. die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien der Ingenieurkammer sowie die Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Bürokräfte

5. diejenigen, die die Ingenieurkammer um Auskunft nach Absatz 6 oder Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung ersuchen oder bei denen die Ingenieurkammer personenbezogene Daten erhebt.

(2) Nach Absatz 1 dürfen insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Familien- und Vornamen, Namensänderungen, Geschlecht, akademische Grade, Titel, Berufsbezeichnungen,
2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummern, E-Mail- und Internet-Adressen,
5. Fachrichtung und Beschäftigungsart nach Maßgabe des Absatzes 3 Sätze 1 und 3,
6. Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte,
7. Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger,
8. Berufsqualifikationen und Staat, in dem diese erworben wurden, sowie praktische Tätigkeiten,
9. Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG- oder Niederlassungsstaat,
10. Eintragungen in die von der Ingenieurkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnisse sowie Anzeigen nach § 13 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 4 oder § 20 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 5,
11. Eintragungen in Nummer 10 entsprechenden Listen und Verzeichnissen in anderen Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in durch Abkommen gleichgestellten Staaten,
12. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer nach § 1 geschützten Bezeichnung, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen und Einschränkungen von Verarbeitungen sowie Streichungen in den in den Nummern 10 und 11 genannten Listen und Verzeichnissen,
13. Datum der Eintragung nach Nummer 10 oder 11,
14. Datum der Streichung nach Nummer 12,
15. Mitgliedsnummer,
16. Tätigkeiten für die Kammer, insbesondere ihre Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien, sowie für die Berufsgewerkschaften,
17. Daten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Beitrags-, Kosten- oder sonstigen Forderungen,
18. Daten für die Prüfung, ob Berufspflichten oder Eintragungs- oder Bestellungs Voraussetzungen erfüllt werden,
19. Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 22 dieses Gesetzes oder nach den §§ 8a bis 8e VwVfG,
20. Befreiungen nach § 11 Abs. 3 oder 4 oder Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 11, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 oder § 13 Abs. 5 Satz 2, oder nach § 17 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2, besteht,
21. Daten zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach § 38,
22. Daten für beratende und überwachende Tätigkeiten im Wettbewerbswesen,
23. Daten für die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
24. Daten für die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung.

(3) ¹Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3, 5, 9, 13 und 20 genannten Daten sind in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure einzutragen. ²Die in Absatz 2

Nrn. 1, 3, 9 und 13 genannten Daten sind in die Liste der freiwilligen Mitglieder, in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure, in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner einzutragen. ³In die Liste der freiwilligen Mitglieder und in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure sind zudem die in Absatz 2 Nr. 5 genannten Daten einzutragen.

(4) ¹In die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:

1. das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft,
3. die Namen, die Anschrift und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der zur Geschäftsführung befugten Personen sowie der sonstigen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter,
4. die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von Niederlassungen sowie
5. die in Absatz 2 Nr. 20 genannten Daten.

²Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹Die Daten nach Absatz 2 werden jeweils in einer von der Ingenieurkammer für jede betroffene Person angelegten Akte geführt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Daten von Gesellschaften nach Absatz 4 und für Daten nach Absatz 2, die sich auf Gesellschaften beziehen.

(6) ¹Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über Eintragungen in den von der Ingenieurkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnissen. ²Die Ingenieurkammer darf, soweit die betroffene Person oder Gesellschaft nicht widerspricht, die Eintragungen nach Satz 1, Angaben nach Absatz 2 Nr. 6 sowie Angaben darüber, ob eine Person als Sachverständige oder Sachverständiger auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich bestellt und vereidigt worden ist, veröffentlichen und an Einrichtungen der beruflichen Interessenvertretung zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln. ³Die Ingenieurkammer hat die betroffene Person oder Gesellschaft rechtzeitig auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(7) ¹ Die Ingenieurkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 27 Abs. 1 Nr. 9 Hochschulen ersuchen, personenbezogene Daten ihrer Absolventinnen und Absolventen zu übermitteln. ²Die ersuchten Hochschulen dürfen Daten nur von Absolventinnen und Absolventen übermitteln, die in die Übermittlung an die Ingenieurkammer eingewilligt haben.

(8) Bei einer Datenverarbeitung zur Ahndung von Berufsvergehen (§ 41), die auf Verstößen gegen die Berufspflichten nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 beruhen, gelten § 8 Nr. 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4, § 10 Nr. 2 sowie § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

(9) ¹Wird eine Eintragung nach § 23 gestrichen, so ist die Verarbeitung sämtlicher von der Ingenieurkammer über die betroffene Person oder Gesellschaft gespeicherter Daten einzuschränken; in diesem Fall finden Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Anwendung. ²Die der eingeschränkten Verarbeitung unterliegenden Daten sind 10 Jahre nach der Streichung der Eintragung zu löschen. ³Die Ingenieurkammer hat die betroffene Person oder Gesellschaft vor Löschung dieser Daten auf die Möglichkeit der weiteren Speicherung bei Abgabe einer Einwilligung hinzuweisen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf die Datenverarbeitung durch die Versorgungseinrichtung nach § 32.

Zweites Kapitel

Organe der Ingenieurkammer, Schlichtungsausschuss, Verschwiegenheit

§ 34

Organe

(1) Organe der Ingenieurkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss und
4. der Verwaltungsrat (§ 32 Abs. 4 Satz 1).

(2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig.

§ 35

Vertreterversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Kammermitgliedern gewählt. ²Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

(2) ¹Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und das vorzeitige Ausscheiden aus der Vertreterversammlung wird durch eine Wahlsatzung geregelt. ²In der Wahlsatzung kann bestimmt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder jeweils in getrennten Wahlgruppen zu wählen sind.

(3) ¹Die Vertreterversammlung

1. beschließt die Satzungen, einschließlich der Satzung über die Versorgungseinrichtung,
2. beschließt den Wirtschaftsplan,
3. stellt den Jahresabschluss fest,
4. wählt Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und beschließt darüber, welche Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden,
5. beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
6. beschließt über die Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen und die Beteiligung an privatrechtlichen Einrichtungen (§ 27 Abs. 2),
7. beschließt über die Aufnahme von Darlehen,
8. wählt die Mitglieder des Vorstandes, beruft sie ab und beschließt über ihre Entlastung,
9. beschließt nach Maßgabe der Hauptsatzung über die Bildung von Ausschüssen, wählt die Mitglieder der Ausschüsse und beruft sie ab, jedoch nicht hinsichtlich des Eintragungsausschusses und
10. beschließt über die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte.

²Satz 1 Nr. 5 findet auf Entscheidungen der Versorgungseinrichtung keine Anwendung.

(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aus wichtigem Grund so durchgeführt werden, dass alle oder einzelnen Mitglieder durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(5) ¹Die Vertreterversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder mittels Videotechnik teilnehmenden Mitglieder. ²Beschlüsse über die Hauptsatzung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder mittels Videotechnik teilnehmenden Mitglieder gefasst. ³Die in Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1, 2, 8 und 10 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder mittels Videotechnik teilnehmenden Pflichtmitglieder.

§ 36

Vorstand

(1) ¹Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. ²Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung bestimmt ist. ³Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident müssen Pflichtmitglieder sein.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. ²Er kann eine Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. ³Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses und schlägt dem Oberlandesgericht Celle die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit für die Berufsgeschichte vor.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich; im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer vertreten. ²Erklärungen, die die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen schriftlich abgefasst und von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer oder mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden. ³Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 37

Eintragungsausschuss

(1) ¹Der Eintragungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens acht beisitzenden Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt, die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Befähigung besitzen. ³Die beisitzenden Mitglieder müssen Kammermitglieder sein.

(2) ¹Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Aufsichtsbehörde bestellt. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen der Ingenieurkammer, die sich auf die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften beziehen.

(4) ¹Der Eintragungsausschuss entscheidet über Eintragungen und über Streichungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit; zwei beisitzende Mitglieder sollen der Fachrichtung der Person, über deren Eintragung oder Streichung entschieden wird, angehören. ²Die beisitzenden Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied von Fall zu Fall bestimmt.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet der Eintragungsausschuss durch sein vorsitzendes Mitglied.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 38

Schlichtungsausschuss,
Verbraucherschlichtungsstelle

(1) ¹Zur freiwilligen gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hat die Vertreterversammlung mindestens einen Schlichtungsausschuss zu bilden. ²Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sein müssen. ³Das Nähere regelt eine Schlichtungssatzung. ⁴Abweichend von § 29 Abs. 2 kann die Ingenieurkammer Regelungen zur Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses auch in der Schlichtungssatzung treffen.

(2) ¹Zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, und Verbraucherinnen oder Verbrauchern ergeben, kann die Ingenieurkammer einen Ausschuss bilden, die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGB1. I S. 254, 1039), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGB1. I Seite 1474), ist. ²Das Verbraucherschlichtungsgesetz ist anzuwenden. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 39

Verschwiegenheit

¹Personen, die für die Ingenieurkammer oder die Versorgungseinrichtung nach § 32 tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. ²Sie dürfen die Kenntnis, der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten, nicht unbefugt verwerten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. ⁴Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer kann von der Pflicht zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

Dritter Teil

Berufspflichten, Berufsgeschichte, Rüge

§ 40

Berufspflichten

(1) ¹Die Kammermitglieder haben ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. ²Sie müssen sich so verhalten, wie es das Ansehen ihres Berufes erfordert.

(2) Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. sich nach Maßgabe der Fortbildungssatzung beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten sowie der Ingenieurkammer Nachweise über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen,
2. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und deren oder dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,

4. sich im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, zu versichern,

5. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,

6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, zu unterlassen,

7. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Ausloberinnen und Auslobern einerseits und Teilnehmerinnen und Teilnehmern andererseits Rechnung getragen wird, und

8. im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit nur solche Unterlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden.

(3)¹Kammermitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sind zudem zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. ²Sie dürfen insbesondere nicht

1. eigene und fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, verfolgen und
2. Provisionen, Rabatte und sonstige Vergünstigungen für sich, für ihre Angehörigen sowie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter annehmen oder sich versprechen lassen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.

³Sie haben ihre Pflicht nach § 11 Abs. 1 zu erfüllen.

(4) Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ zu führen, haben bei der Ausübung von Tätigkeiten in Niedersachsen gemäß § 2 nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 die Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 zu erfüllen.

(5)¹Für Gesellschaften, die in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sowie für auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit sie in Niedersachsen tätig und berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, gelten die Absätze 1 und 2 Nrn. 2, 3 und 5 bis 7 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. ²Sie haben ihre Pflichten nach § 17 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2, zu erfüllen.

§ 41

Ahnung von Berufsvergehen

(1) Verstöße gegen Berufspflichten nach § 40 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren oder durch Rüge der Ingenieurkammer geahndet.

(2)¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 15 000 Euro,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Ingenieurkammer,
4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Ingenieurkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der Entwurfsver-

fasserinnen und Entwurfsverfasser, der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, der Liste der freiwilligen Mitglieder und dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 auf Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 erkannt werden.

(3)¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine Gesellschaft kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 50 000 Euro oder
3. Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 erkannt werden.

(4)¹Auf Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der freiwilligen Mitglieder, dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. ²Erkennt das Gericht auf Streichung, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer ein neuer Antrag auf Eintragung unzulässig ist. ³Die Frist muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 42

Berufsgerichte

(1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszug besteht ein Berufsgericht, für Entscheidungen im Rechtsmittelzug ein Berufsgeschichtshof.

(2) Die Berufsgerichte haben ihren Sitz in Hannover und führen die Bezeichnung „Berufsgericht der Ingenieurkammer Niedersachsen“ und „Berufsgeschichtshof der Ingenieurkammer Niedersachsen“.

(3)¹Bei den Berufsgerichten wird je eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Der Geschäftsgang wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die das Justizministerium nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Vorsitzenden der Berufsgerichte erlässt.

(4) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Finanzmittel für den Bedarf der Berufsgerichte stellt die Ingenieurkammer zur Verfügung.

(5) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren als ehrenamtlichen Richterinnen oder ehrenamtlichen Richtern.

(6) Der Berufsgeschichtshof entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzender oder Vorsitzendem, zwei weiteren Richterinnen oder Richtern auf Lebenszeit und zwei Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren als ehrenamtlichen Richterinnen oder ehrenamtlichen Richtern.

(7)¹Die Mitglieder der Berufsgerichte werden von dem Oberlandesgericht Celle auf Vorschlag der Ingenieurkammer und, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen, im Einvernehmen mit ihrer obersten Dienstbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(8) Zum Mitglied der Berufsgerichte dürfen nicht bestellt werden

1. Beschäftigte der Aufsichtsbehörde,
2. nach § 31 Abs. 4 Beauftragte und deren Beschäftigte,

3. Mitglieder der Organe oder der Ausschüsse der Ingenieurkammer,
4. Beschäftigte der Ingenieurkammer,
5. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens öffentliche Klage erhoben ist oder gegen die eine Disziplinklage erhoben oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
6. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind,
7. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
8. Personen, gegen die im berufsgerichtlichen Verfahren auf Verweis oder Geldbuße von mehr als 500 Euro erkannt worden ist oder denen die Mitgliedschaft in den Organen der Ingenieurkammer oder ihrer Untergliederungen aberkannt worden ist, für die Dauer von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils sowie
9. Personen, denen im berufsgerichtlichen Verfahren das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zu den Organen der Ingenieurkammer aberkannt worden ist, für die Dauer der Aberkennung.

(9) Die Entschädigung für die Mitglieder der Berufsgerichte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird nach Anhörung der Ingenieurkammer von dem Justizministerium für die Dauer der Bestellung im Voraus festgesetzt.

§ 43 Verfahrenskosten

(1) Jede Entscheidung des Berufsgerichts oder des Berufsgerichtshofs in der Hauptsache muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen hat.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens hat die Person oder Gesellschaft zu tragen, soweit gegen sie auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 erkannt wird. ²Im Übrigen trägt die Ingenieurkammer die Auslagen; von Gebühren ist sie befreit.

(3) ¹Die Gebühren im ersten Rechtszug betragen

1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,
2. bei Verhängung einer Geldbuße 10 Prozent des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1 300 Euro.

²In Verfahren im Rechtsmittelzug betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren addiert. ⁴Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG).

(4) ¹Die Kosten werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichts durch Beschluss festgesetzt. ²Der Kostenfestsetzungsbeschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Er ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss kann die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuld-

ner innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen. ⁵Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichts die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufsgerichtshof vorzulegen. ⁶Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichtshofs durch Beschluss endgültig. ⁷§ 66 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁸Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. ⁹Hat die Beschwerde der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners Erfolg, so werden ihr oder ihm die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen von der Ingenieurkammer erstattet; im Übrigen werden keine außergerichtlichen Auslagen erstattet.

§ 44 Vollstreckung

(1) Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt.

(2) ¹Gerichtlich verhängte Geldbußen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse werden wie Leistungsbescheide der Ingenieurkammer vollstreckt. ²Die Einnahmen stehen der Ingenieurkammer zu. ³Die Ingenieurkammer kann die festgesetzten Kosten unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 2 NVwKostG stunden oder ermäßigen oder von der Erhebung absehen.

(3) Die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Ingenieurkammer.

§ 45 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen

(1) Die Dienstaufsicht über die Berufsgerichte führt das Justizministerium.

(2) Das Justizministerium kann seine Befugnisse nach § 42 Abs. 3 und 9 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 46 Anwendung weiterer Vorschriften

(1) Für die Ahndung von Berufsvergehen gelten § 60 Abs. 2 und 3, die §§ 61, 62 und 65, § 66 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4, die §§ 74 bis 84 sowie § 85 Abs. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen für Kammermitglieder auch auf die durch § 40 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden.

(2) § 64 KG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass kein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.

(3) Die Tilgungsfrist nach § 66 Abs. 1 Satz 1 HKG beträgt in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 fünf Jahre und in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nr. 5 zehn Jahre.

(4) § 72 Abs. 3 HKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berufsgerichtshof die Feststellungen trifft.

(5) § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 81 Abs. 3 HKG eingestellt wird.

Vierter Teil Ordnungswidrigkeiten

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 führt oder anderweitig verwendet oder
2. eine ähnliche Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft unbefugt

1. eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 führt oder anderweitig verwendet oder
2. eine ähnliche Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 verwendet.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 48

Übergangsvorschrift

(1) ¹Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 30. September 2017 eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 3 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden. ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 30. September 2017 eröffnet wurden und nach diesem Zeitpunkt entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.

(2) Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 1. Dezember 2021 eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.

(3) Auf die vor dem 1. Dezember 2021 in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen findet § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 erst mit Ablauf des 30. November 2024 Anwendung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung von Satzungen

I. Begriffsbestimmungen

1. ‚Reglementierter Beruf‘ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.
2. ‚Berufsqualifikationen‘ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
3. ‚Geschützte Berufsbezeichnung‘ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.
4. ‚Vorbehaltene Tätigkeiten‘ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaberinnen oder Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen der oder Nds. GVBl. 2024 Nr. 52 vom 20. Juni 2024 Seite 12 dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
 - a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden nicht abschließend aufgezählten Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen; insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne des Abschnitts I Nr. 1;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

4. ¹Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

²Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

Beitragssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 02.11.2021, zuletzt geändert am 11.12.2024
(<https://www.ingenieurkammer.de/amtliche-bekanntmachungen>)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Ingenieurkammer erlässt für die Erhebung der Beiträge gemäß § 29 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) diese Beitragssatzung.
- (2) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind nach Mitgliedsstatus und Tätigkeitsarten wie folgt gestaffelt:

1. Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieure/-innen)

2. Freiwillige Mitglieder

Selbständige und Leitende Angestellte
Nichtleitende Angestellte und Beamte/-innen
Berufseinsteiger/-innen

- (3) Die Höhe der Beiträge wird jeweils im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr festgelegt, über den die Vertreterversammlung beschließt.
- (4) Es wird ein Zuschlag zum Beitrag erhoben, sofern zum Zeitpunkt der Beitragserhebung kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Die Höhe des Zuschlags wird jeweils im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr festgelegt.
- (5) Von Beratenden Ingenieuren/-innen wird neben dem Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag nach der Anzahl der Mitarbeitenden erhoben.

Als Mitarbeitende gelten alle Beschäftigten des Mitglieds oder seiner Gesellschaft, die am 01.10. des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sind, außerdem alle Mitgesellschafter/-innen des Mitglieds, die weder Pflicht- noch freiwilliges Kammermitglied sind, nicht jedoch Auszubildende. Es werden maximal 30 Beschäftigte und Mitgesellschafter/-innen berücksichtigt.

- (6) Sind mehrere Mitgesellschafter/-innen einer Gesellschaft Beratende Ingenieure/-innen, wird

der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Sie sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Zusatzbeitrages verpflichtet.

- (7) Zur Festsetzung des Jahresbeitrags für Selbständige reicht es aus, dass die selbständige Tätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Als leitend gelten Angestellte, die Geschäftsführer/-in oder Prokurist/-in sind.
- (8) Als Berufseinsteiger/-innen gelten Ingenieure/-innen nach Abschluss ihres Studiums in den ersten zwei Jahren ihrer beruflichen Tätigkeit.
- (9) Anträge und sonstige Angaben des Mitglieds nach dieser Satzung bedürfen der Textform.

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Zur Entscheidung über die Beitragshöhe kann die Ingenieurkammer geeignete Nachweise vom Mitglied verlangen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig und ergeht per Beitragsbescheid in Textform. Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft bis 30.06. eines Jahres, ist der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Beginnt sie nach dem 30.06. eines Jahres, wird der halbe Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Beitragsänderung

- (1) Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der Erhebung bei Beginn der Mitgliedschaft oder nach den danach mitgeteilten beitragserheblichen Veränderungen.
- (2) Änderungen der Zahl der Mitarbeitenden und sonstige Veränderungen sind vom Mitglied spätestens zwei Monate vor Fälligkeit des Beitrags mitzuteilen. Eine Reduzierung des Beitrags gilt bei verspäteter Mitteilung erst ab dem darauffolgenden Jahr.

Beitrags mitzuteilen. Eine Reduzierung des Beitrags gilt bei verspäteter Mitteilung erst ab dem darauffolgenden Jahr.

- (3) Wechselt das Mitglied die Beschäftigungsart im Laufe des Jahres, gilt der neue Beitragssatz mit Beginn des Folgemonats, frühestens jedoch mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats.

- (4) Im Übrigen gilt § 2.

§ 4 Beitragsreduzierung

- (1) Die Hälfte des Jahresbeitrags, mindestens jedoch der Beitrag für nichtleitende Angestellte, wird erhoben, wenn das Mitglied
1. im Beitragsjahr voraussichtlich unter 35.000 € Einkünfte erzielt,
 2. sich im Beitragsjahr oder bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. des Vorjahres erstmalig selbständig gemacht hat oder
 3. als Beratende/ -r Ingenieur/ -in in einer weiteren Ingenieurkammer eingetragen ist.
- (2) Ein Viertel des Jahresbeitrags, mindestens jedoch der Beitrag für nichtleitende Angestellte, wird erhoben, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beitragserhebung erwerbslos ist oder aus Alters- oder Gesundheitsgründen seine berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben hat.
- (3) Mindestens drei Viertel des Jahresbeitrags werden erhoben, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beitragserhebung Mitglied einer weiteren berufsständischen Kammer ist und hinsichtlich der Beitragsreduzierung Gegenseitigkeit besteht. Der Beitrag für nichtleitende Angestellte ist hiervon ausgenommen.
- (4) Die Reduzierung des Jahresbeitrags ist mindestens zwei Monate vor Fälligkeit des

Beitrags schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

- (5) Ist die berufliche Tätigkeit nicht aus Alters- oder Gesundheitsgründen vollständig aufgegeben worden, ist für jedes Jahr gesondert ein Antrag auf Beitragsreduzierung zu stellen.

§ 5 Stundung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Ingenieurkammer kann den Beitrag auf Antrag je nach Lage des Einzelfalls stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn die Zahlung des Beitrages wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag ist zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.
- (2) Auf den Jahresbeitrag kann die Ingenieurkammer ganz oder teilweise verzichten, wenn seine Beitreibung unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder dies sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Beitragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung in der Fassung vom 06.12.2007 außer Kraft.

Zur Deckung des Finanzbedarfs werden die Mitgliedsbeiträge zur Ingenieurkammer Niedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Beratende Ingenieure/ -innen	
Grundbeitrag	650 Euro
Zusatzbeitrag nach der Anzahl der Mitarbeitenden pro Mitarbeitendem/ -r	85 Euro
Freiwillige Mitglieder	
Selbständige und Leitende Angestellte	370 Euro
Nichtleitende Angestellte und Beamte / -innen	110 Euro
Berufseinsteiger/ -innen	35 Euro

Der Zuschlag zum Beitrag für alle Beitragsgruppen bei Fehlen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats wird für das Wirtschaftsjahr 2026 auf 7,50 Euro festgesetzt.

Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebS)

In der Fassung vom 07.07.2022, zuletzt geändert am 11.12.2024
(<https://www.ingenieurkammer.de/amtliche-bekanntmachungen>)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Für Amtshandlungen, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen und Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Ingenieurkammer Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nicht gesetzlich oder satzungsrechtlich etwas anderes bestimmt ist. ²Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Die Kosten werden in Textform festgesetzt. ²Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt wird oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. ³Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, werden dafür Kosten in gleicher Höhe wie für die in Absatz 1 genannten Amtshandlungen und Leistungen geltend gemacht.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis ergebende Gebühr um bis zu 50 % reduziert werden.

(4) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer zu der Verwaltungshandlung Anlass gegeben hat.

(5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Regelung enthält.

§ 2 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt (Rahmengebühr), so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes, insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, Umfang und Schwierigkeit für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend.

(2) ¹Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ² Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	80,00 Euro
Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter	60,00 Euro
Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter	53,00 Euro
Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter	43,00 Euro
Teamassistentin oder Teamassistent	37,00 Euro.

³Der anzuwendende Halbstundensatz richtet sich nach der Funktionsebene der in der Hauptsache tätigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters und schließt allgemeine Verwaltungskosten mit ein.

§ 3 Auslagen

(1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. ²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Verband entstanden sind.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

- Leistungen Dritter und anderer Behörden,
- Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
- Dienstreisen und Dienstgänge,
- Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
- Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
- Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
- Telekommunikation- und Postdienstleistungen,
- die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
- die anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Ingenieurkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) ¹Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, wird er erstattet.

(3) ¹Bei nicht fälligkeitsgerechter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Kosten werden Mahngebühren erhoben. ²Diese betragen:

- für die 2. Mahnstufe 26 Euro,
- für die 3. Mahnstufe 37 Euro.

§ 5 Verjährung

(1) ¹Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch. ²Das Gleiche gilt für den Erstattungsanspruch. ³Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

(2) ¹Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. ²Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(3) ¹Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe wird die Verjährung unterbrochen. ²Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 6 Stundung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Ingenieurkammer die Sache unrichtig behandelt hat, bleiben außer Betracht.

(2) Die Ingenieurkammer kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Die Ingenieurkammer kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer in der Fassung 11.12.2018 vom, zuletzt geändert am 24.03.2022 außer Kraft.

(2) Wurden Amtshandlungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beauftragt, sind aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet, sind die Kosten abweichend von Absatz 1 weiterhin nach der bisher geltenden Fassung der Satzung zu erheben, soweit dies für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger ist.

Anlage zur Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen:

Gebührenverzeichnis

Für die in dieser Satzung genannten Amtshandlungen und sonstigen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Ingenieurkammer gemäß § 1 Gebühren- und Auslagensatzung Gebühren wie folgt (Beträge in Euro):

Ziffer	Gegenstand	Euro
1	Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und Liste der freiwilligen Mitglieder	
1.1	Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure	258
1.2	Umschreibung bisheriger freiwilliger Mitglieder zu Beratenden Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren	129
1.3	Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder einschließlich der Umschreibung bisheriger Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure	86
1.4	Streichung der Eintragung	37 bis 212
2	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner	
2.1	Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	371
2.2	Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser mit Vorladung/Fachgespräch	477
2.3	Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner	371
2.4	Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit Vorladung/Fachgespräch	477
2.5	Streichung der Eintragung	37 bis 212
3	Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure	
3.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	371
3.2	Streichung der Eintragung	37 bis 212
4	Verzeichnisse	
4.1	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure in den Fällen des § 13 Abs. 5 NIngG	258
4.2	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure in den Fällen des § 13 Abs. 5 NIngG	86

Ziffer	Gegenstand	Euro
4.3	Sofern die auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure oder die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure in einem in § 13 Abs. 1 Satz 1 NIngG genannten Staat niedergelassen sind, ist die Eintragung in das Verzeichnis gebührenfrei.	318
4.4	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 18 NIngG)	371
4.5	Streichung der Eintragung, mit Ausnahme der Ziffern 4.3	37 bis 212
5	Jahresgebühren für Listenführung	
5.1	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Entwurfsverfasserliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen	50
5.2	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Tragwerksplanerliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen	50
5.3	Die Jahresgebühr nach Ziffer 5.1 oder nach Ziffer 5.2 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist um	64
5.4	Ist eine Gebühr sowohl nach Ziffer 5.1 als auch nach Ziffer 5.2 zu erheben, so ermäßigt sich für Mitglieder die Summe der Gebühren um	20
5.5	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten des Sachverständigenverzeichnisses von den in diesem Verzeichnis eingetragenen Personen	150
6	Genehmigungsverfahren Berufsanerkennung	
6.1	Antragsverfahren und Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse entsprechend § 6 Nr. 1 NIngG, sowie Genehmigung,	159 bis 2.210
6.2	Antragsverfahren und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigung gemäß § 8 NIngG	159 bis 2.210
6.3	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 4 NIngG	106 bis 265
7	Sachverständigenwesen	
7.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Erstbestellung	1.477
7.2	Antragsverfahren der öffentlichen Bestellung in anderen Fällen als der Erstbestellung	515
7.3	Leistungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren in Amtshilfeverfahren	515 bis 1.440

Ziffer	Gegenstand	Euro
7.4	Erfolgt in den in Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Fällen eine Teilnahme an einer Prüfung der Besonderen Sachkunde, wird zusätzlich eine Gebühr erhoben (Prüfungsgebühr).	770
7.5	Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau	
7.5.1	Antragsverfahren	515
7.5.2	Prüfungsgebühren: Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Die der Ingenieurkammer Niedersachsen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Antragsteller als Auslagen auferlegt.	
7.6	Erhöhter Aufwand zu den Ziffern 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5: a) Die Gebühr kann bei erhöhtem Aufwand je nach Zeitaufwand auf bis zu 530 Euro erhöht werden. b) Erhöhter Aufwand ist insbesondere gegeben, wenn - umfangreiche Unterlagen vorgelegt werden oder zusätzlicher Aufwand durch erforderliche Vervielfältigungen entsteht, - zusätzliche Sitzungen der zuständigen Prüfungskommission erforderlich sind, - die antragstellende Person ein Gespräch mit Vertretern der Prüfungskommission oder des Sachverständigenausschusses wünscht bzw. wenn ein Gespräch mit einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der vorgenannten Gremien erforderlich ist, oder - ein erneuter Prüfungstermin abgestimmt werden muss, aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat.	0 bis 530
8	Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister	
8.1	Überprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters in den Fällen des § 13 Abs. 4 NIngG	159 bis 1.590
8.2	Überprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleisterinnen oder des Dienstleisters in den Fällen des § 20 Abs. 3 NIngG oder § 21 Abs. 5 NIngG	159 bis 1.590
8.3	Anzeige der Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden durch in EU-, EWR- und gleichgestellten Staaten niedergelassene Handwerksmeister oder Techniker nach § 53 Abs. 5, 6 NBauO	159 bis 530
8.4	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung, einschließlich der Fälle des § 53 Abs. 4 Nr. 4 oder Abs. 5 NBauO	159 bis 2.210
9	Ausstellen von Bescheinigungen und Bereitstellen von Stempeln	
9.1	Bescheinigung über Eintragungen in die gesetzlichen Listen oder Verzeichnisse	26,50

Ziffer	Gegenstand	Euro
9.2	Bereitstellung eines klassischen Stempels zum Nachweis über die Eintragung in die gesetzlichen Listen oder Verzeichnisse	29
9.3	Bescheinigung der Vergleichbarkeit des Ingenieurberufs	106 bis 530
9.4	Stellungnahme als fachkundige Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch III	53 bis 159
9.5	Bescheinigung in sonstigen Fällen	26,50 bis 530
10	Beratungen	
10.1	Für die Beratung von Mitgliedern ab der dritten Beratungsstunde je angefangene halbe Stunde innerhalb eines Kalenderjahres	53
10.2	von anderen Personen je angefangene halbe Stunde	53
11	Sachgebietsregister	
11.1	Eintragung in ein Sachgebietsregister nach § 27a NIngG	371
11.2	Verlängerung der Registereintragung	106 bis 159
11.3	Streichung der Eintragung	37 bis 212
12	Anerkennung von Fortbildungen	
12.1	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 Fortbildungssatzung	212 bis 424
12.2.	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Fortbildungssatzung	53 bis 106
12.3	Sammelanerkennung von bis zu fünf gleichen Fortbildungsmaßnahmen, die innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden	212 bis 265
12.4	Wiederholung der Anerkennung ohne inhaltliche Änderung	53
13	Auslagen	
13.1	Versandkostenpauschale	6

Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 06.12.2007, zuletzt geändert am 10.12.2025
(<https://www.ingenieurkammer.de/amtliche-bekanntmachungen>)

I. Rechtsstellung, Mitgliedschaft

- § 1 Rechtsstellung der Ingenieurkammer
- § 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 3 Rechte der Mitglieder
- § 4 Pflichten der Mitglieder
- § 5 Schlichtung
- § 6 Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen

III. Organisation

- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Vertretung
- § 10 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten

IV. Vertreterversammlung

- § 11 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 12 Minderheitenschutz
- § 13 Eilentscheidungsrecht des Vorstandes

V. Vorstand

- § 14 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
- § 17 Sitzungen des Vorstandes

VI. Ausschüsse

- § 18 Ausschüsse
- § 19 Besetzung der Ausschüsse
- § 20 Wahl der Ausschussmitglieder

VII. Sonstige Vorschriften

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

Anlage

Liste der Fachgruppen der Ingenieurkammer
Niedersachsen

Die Ingenieurkammer Niedersachsen fördert die Ingenieur Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt.

Sie ist aufgerufen, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieurinnen und Ingenieure zu wahren und zu fördern.

I. Rechtsstellung, Mitgliedschaft

§ 1 Rechtsstellung der Ingenieurkammer

- (1) ¹Die Ingenieurkammer führt die Bezeichnung „Ingenieurkammer Niedersachsen“. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.
- (2) Die Ingenieurkammer nimmt die Interessen des Berufsstandes der Ingenieurinnen und Ingenieure und die Berufsvertretung der Kammermitglieder, insbesondere der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sowie die durch das Niedersächsische Ingenieurgesetz übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die nach § 10 NIingG eingetragenen Beratenden Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure gehören der Ingenieurkammer als Pflichtmitglieder an. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure. ³Sie endet mit der Streichung der Eintragung aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure.
- (2) ¹Beginn der Mitgliedschaft für Freiwillige Mitglieder ist das Datum der Eintragung in die Liste der Freiwilligen Mitglieder. ²Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung aus der Liste der Freiwilligen Mitglieder.

§ 2a Listen, Verzeichnisse, Register

- (1) ¹Die Ingenieurkammer führt die im Niedersächsischen Ingenieurgesetz (NIingG) geregelten Listen, Verzeichnisse und Register. ²Die Listen, Verzeichnisse und Register können elektronisch geführt werden. ³Die Eintragungs-, Ablehnungs- und Lösungsbescheide ergehen in Textform.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer sind nach Maßgabe der Wahlsatzung wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Ingenieurkammer unterstützt und beraten zu werden, wenn es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Mitglieder in ihrer Gesamtheit berühren. ²Die Ingenieurkammer gewährt Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“, „Ingenieur“, „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“.
- (3) ¹Kammermitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Ingenieurkammer zu richten. ²Anträge auf Beratung in der Vertreterversammlung werden durch Mitglieder der Vertreterversammlung oder durch den Vorstand gestellt.
- (4) ¹Jedes Mitglied erhält eine Urkunde zum Nachweis der Mitgliedschaft. ²Diese bleibt im Eigentum der Ingenieurkammer und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben; dies gilt auch für die im Zusammenhang mit den von der Ingenieurkammer nach dem NIingG geführten Listen und Verzeichnissen ausgehändigten Sachen (Urkunde, Ausweise, Zertifikate, etc.).
- (5) Für die Dauer der Mitgliedschaft sind die Mitglieder berechtigt, das Logo der Ingenieurkammer mit dem Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen“ zu führen.
- (6) ¹Neben der Urkunde wird den Mitgliedern auf gesonderte Bestellung ein klassischer Stempel und/oder digitaler Stempel zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt. ²Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend; die digitale Version des Stempels ist löschen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere ihres Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Beschäftigungsortes und Art der Berufsausübung anzuzeigen.
- (2) Mitglieder sind ferner verpflichtet, Anfragen der Ingenieurkammer im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berufspflichten und bei der Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Rahmen von Personengesellschaften oder juristischen Personen zu beantworten.

§ 5 Schlichtung

- (1) ¹Bei Streitigkeiten unter Berufsangehörigen, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sind die Mitglieder gehalten, eine gütliche Einigung anzustreben. ²Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer beantragt werden, bevor ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stattfindet.
- (2) Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Personen, die nicht der Ingenieurkammer angehören, sind die Mitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

§ 6 Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen

¹Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf eigenen Antrag entbunden werden. ²Für die Entpflichtung zuständig ist bei Mitgliedern von Organen die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen der Vorstand.

III. Organisation

§ 7 Organe

- (1) Organe der Ingenieurkammer sind
 - die Vertreterversammlung
 - der Vorstand
 - der Eintragungsausschuss
 - der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes.

- (2) ¹Die Ingenieurkammer hat eine Versorgungseinrichtung, das Ingenieurversorgungswerk, eingerichtet. ²Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. ³Näheres regelt die Satzung des Versorgungswerks.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) ¹Für die Verwaltungsaufgaben der Ingenieurkammer wird an deren Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht. ²Sie wird mit einer oder mehreren geschäftsführenden Personen und dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Personal besetzt.
- (2) Die Organisation der Geschäftsstelle, die Aufteilung der Aufgabenbereiche sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisung geregelt.

§ 9 Vertretung

Die Vertretung der Ingenieurkammer erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Ingenieurkammer.

§ 10 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse, der Fachgremien (Prüfungsausschüsse) für die Feststellung der besonderen Sachkunde bei der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen und des Beirats des Ingenieurversorgungswerks sind mit Ausnahme des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand kann Sachverständige mit ihrem Einverständnis beauftragen, an der Erfüllung der öffentlichen Kammeraufgaben ehrenamtlich mitzuwirken, indem sie, auch in Arbeitskreisen oder in ähnlichen Gremien, Stellen der Kammer in bestimmten Angelegenheiten beraten oder bestimmte Sachthemen bearbeiten.
- (3) ¹Die Ingenieurkammer gewährt den nach Abs. 1 und 2 ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung. ²Das Nähere regelt sie in der Aufwandsentschädigungssatzung.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält eine Vergütung. ²Über deren Höhe beschließt der Vorstand.

IV. Vertreterversammlung

§ 11 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) ¹Die Vertreterversammlung nimmt die Aufgaben nach § 35 Abs. 3 NIngG wahr. ²Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kammermitgliedern nach der Wahlsatzung der Ingenieurkammer für eine Wahlperiode von fünf Jahren gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung der Vertreterversammlung. ⁴Damit endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 50 Mitgliedern, je zur Hälfte aus Pflichtmitgliedern und aus Freiwilligen Mitgliedern (Mitgliedsstatus). ²Die in der Anlage aufgeführten Fachgruppen sollen mit mindestens je einer Person je Mitgliedsstatus in der Vertreterversammlung vertreten sein. ³Die Zuordnung zu den Fachgruppen erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses ausgeübten oder überwiegenden Tätigkeit des Mitglieds durch die Ingenieurkammer.
- Der Hauptsatzung wird als Anlage die Liste „Fachgruppen der Ingenieurkammer Niedersachsen“ beigelegt.
- (3) ¹Die Ingenieurkammer hält jährlich mindestens zwei Sitzungen der Vertreterversammlung ab. ²Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann unter Angabe der Gründe die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.
- (4) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Pflichtmitglieder sowie die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Freiwilligen Mitglieder teilnehmen. ²Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung vertreten die Gesamtheit der Kammermitglieder und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (6) ¹Die Vertreterversammlung gibt sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung. ²Diese regelt Näheres insbesondere über die Einberufung zu den Sitzungen der Vertreterversammlung, Sitzungsleitung, Abstimmungsregeln und Stimmberechtigung.

§ 12 Minderheitenschutz

Beschlüsse über Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen der Gruppe der Pflichtmitglieder oder die Gruppe der Freiwilligen Mitglieder betreffen, bedürfen der Mehrheit der betroffenen Gruppe.

§ 13 Eilentscheidungsrecht des Vorstandes

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung.
- (2) Eilentscheidungsbeschlüsse des Vorstandes im Sinne von Abs. 1 sind auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vertreterversammlung zu setzen und durch den Vorstand inhaltlich zu begründen.

V. Vorstand

§ 14 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. ²Er kann einen oder mehrere geschäftsführende Personen zur Durchführung der laufenden Verwaltung bestellen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand der Ingenieurkammer besteht aus höchstens acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer oder einem, höchstens zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident muss Pflichtmitglied sein. ²Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss freiwilliges Mitglied sein. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss Pflichtmitglied sein.
- (4) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolgenden das Amt angetreten haben.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. ²Abwesende Mitglieder der Vertreterversammlung können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer etwaigen Wahl erklärt haben.
- (2) ¹Im ersten Wahlgang findet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten statt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Pflichtmitglieder sowie die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erhält. ³Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). ⁴In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Im zweiten Wahlgang sind die weiteren Mitglieder des Vorstandes zu wählen.
- (4) In einem weiteren Wahlgang werden aus den nach Absatz 3 gewählten Vorstandsmitgliedern die Vizepräsidentin und/oder der Vizepräsident gewählt.

§ 16 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Der Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden. ²Für die Abberufung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus und ändert sich hierdurch die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 14, so wählt die Vertreterversammlung eine nachfolgende Person für den Rest der Amtszeit. ²Für die Nachwahl gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) ¹Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. ²Die Präsidentin oder der Präsident, im Vertretungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, lädt rechtzeitig zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. ²Die Sitzung kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

- (3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ²Mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder müssen Pflichtmitglieder sein.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) ¹In eiligen Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Vorstandes. ²In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen und inhaltlich zu begründen.
- (6) Die Mitglieder der Vertreterversammlung können Einsichtnahme und Zusendung der Protokolle der Vorstandssitzungen verlangen.

VI. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

- (1) ¹Die Vertreterversammlung bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse mit Ausnahme des Eintragungsausschusses. ²Für bestimmte Aufgaben können weitere Ausschüsse durch die Vertreterversammlung gebildet werden.
- (2) ¹Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. ²Sie beraten die in ihre Aufgabenbereiche fallenden Angelegenheiten. ³Über das Ergebnis ihrer Beratungen berichten sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand.

§ 19 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sollen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern bestehen.
- (2) In den Ausschüssen sollen Pflichtmitglieder und Freiwillige Mitglieder vertreten sein.
- (3) ¹Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand Sachverständige hinzuziehen, wenn dieses der zu betreuende Aufgabenbereich erfordert oder zweckdienlich erscheinen lässt. ²Sachverständige müssen nicht der Ingenieurkammer angehören. ³Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 20 Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) ¹In die Ausschüsse sollen nur Kammermitglieder gewählt werden. ²Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses muss der Vertreterversammlung angehören. ³Die oder der Vorsitzende soll in der Regel Mitglied der Vertreterversammlung sein. ⁴In jedem Ausschuss sollte ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- (2) ¹Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der nachfolgenden Person aus. ²Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Hauptsatzung und die aufgrund des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes erlassenen Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, soweit dieser erforderlich ist, durch Veröffentlichung unter der Internetadresse www.ingenieurkammer.de/amtliche-bekanntmachungen (Veröffentlichungsorgan) bekannt zu machen. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in entsprechender Anwendung des Absatz 1 mitgeteilt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 05.07.2005, veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Länderbeilage Oktober 2005, mit Ausnahme der Regelung des § 8 Abs. 1 außer Kraft. Dieser gilt bis zum Ablauf der Wahlzeit des am 05.12.2006 gewählten Vorstandes fort.

Anlage

Liste der Fachgruppen der Ingenieurkammer Niedersachsen

Als Fachrichtungen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 5 NInG werden folgende Fachgruppen gebildet, die in Tätigkeitsbereiche untergliedert werden.

Fachgruppe I (konstruktive Bauingenieure)	
Tätigkeitsbereiche:	
Tragwerksplanung	
Entwurf und Berechnung von Bauwerken	
Fassadentechnik/-planung	
Denkmalschutz	
Konstruktiver Brandschutz	
Arbeitssicherheit	
Baumanagement	
Baubetrieb	
Bauwirtschaft	
Boden- und Felsmechanik	
Geotechnik	
Hafenbau	
sonstige vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche	

Fachgruppe II (sonstige Bauingenieure)	
Tätigkeitsbereiche:	
Wasserwirtschaft	
Wasserbau	
Wasserver- und Abwasserentsorgung	
Rohrleitungsbau	
Verkehrswesen und Verkehrsanlagen	
Verkehrs- und Stadtplanung	
Untertagespeichertechnik (Kavernenbau)	
Kultur- und Umwelttechnik	
Landespflege	
Land- und Forstwirtschaft	
Gartenbau	
Agrartechnik	
sonstige vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche	

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche)	
Tätigkeitsbereiche:	
Gebäudetechnik	
Labor- und Großküchentechnik	
Schwimmbadtechnik	
Regenerative Energien	
Förder-, Fertigungs- und Automatisierungstechnik	
Maschinen- und Anlagenbau	
Schiffbau	
Kranbau	
Hebezeuge	
Kfz- und Verfahrenstechnik	
Elektro- und Energietechnik	
Elektronik	
Brandmeldeanlagen	
Sicherheitstechnik	
Luft- und Raumfahrttechnik	
Mechatronik	
Reaktorphysik	
Agrarmaschinentechnik	
Feinwerktechnik	
Medizintechnik	
Technische Optik	
sonstige vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche	

Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)	
Tätigkeitsbereiche:	
Geoinformatik	
Ingenieurgeodäsie	
Katastrertechnik	
Wärme- und Schallschutz	
Raumakustik	
Bautenschutz	
Vorbeugender Baulicher Brandschutz	
Energieeffizienz	
Wertermittlung	
Praktische und Technische Informatik	
Betriebssysteme	
Programmiersprachen	
Software- und Netzwerktechnik/-technologie	
Digitale Schalltechnik	
Hochfrequenz-, Informations- und Telekommunikationstechnik	
sonstige vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche	
Ingenieur tätigkeitsbereiche, die nicht den Fachgruppen I bis III zugeordnet werden können	

Datenschutzhinweise der Ingenieurkammer Niedersachsen für Kammermitglieder und antragstellende Personen

Mit den folgenden Informationen möchte die Ingenieurkammer Niedersachsen Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ingenieurkammer und Ihre Datenschutzrechte geben. Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise von der Ingenieurkammer genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Leistungen sowie den der Ingenieurkammer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und deren Erfüllung.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), den nationalen Datenschutzgesetzen, insbesondere des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und den Datenverarbeitungsregelungen des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der Ingenieurkammer Niedersachsen verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die

Ingenieurkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover
Tel.: +49 511 39789-0
Fax: +49 511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Ingenieurkammer Niedersachsen unter:

Henning Lüdecke
Rechtsanwalt
TÜV und DEKRA zertifizierter Datenschutzbeauftragter
HL | iuris Datenschutz
Mühlenbergsweg 11A
30823 Garbsen
Telefon: +49 5137 1472503
E-Mail: [datenschutz\(at\)hl-iuris.de](mailto:datenschutz(at)hl-iuris.de)

2. Welche Daten und Quellen nutzt die Ingenieurkammer Niedersachsen?

Die Ingenieurkammer Niedersachsen verarbeitet solche personenbezogenen Daten, die sie vor allem zur Erfüllung ihrer aus dem NIngG zugewiesenen Aufgaben benötigt. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Daten, die die Ingenieurkammer von Kammermitgliedern und anderen Betroffenen erhält, z. B. bei der Antragsstellung auf Eintragung in die bei der Ingenieurkammer geführten Listen und Verzeichnisse oder der Bitte zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Außerdem verarbeitet die Ingenieurkammer Niedersachsen - soweit für die Erbringung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich – personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handelsregister und andere Register, Internet) zulässigerweise gewonnen werden können oder die der Ingenieurkammer von anderen öffentlichen Stellen (z. B. anderen Ingenieurkammern, Versorgungseinrichtungen, Gerichten, Sozialträgern oder Versicherungen) berechtigt übermittelt werden.

Gem. § 33 Abs. 1 NIngG (Datenverarbeitung) darf die Ingenieurkammer Niedersachsen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten insbesondere folgender Personenkreise verarbeiten:

1. Personen und Gesellschaften, die in den von der Ingenieurkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnissen eingetragen sind oder in diese Listen oder Verzeichnisse eingetragen werden wollen,
2. Gesellschafterinnen, Gesellschafter, zur Geschäftsführung befugte Personen und sonstige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der in Nummer 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure,
3. Personen und Gesellschaften, die unbefugt nach § 1 geschützte Bezeichnungen führen oder anderweitig verwenden oder dies zulassen,
4. die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien der Ingenieurkammer und die Mitglieder der Berufsgerichte sowie
5. diejenigen, die die Ingenieurkammer um Offenlegung von personenbezogenen Daten ersuchen oder bei denen die Ingenieurkammer personenbezogene Daten erhebt.

In § 33 Abs. 2 NIngG ist eine Auflistung der Art der Daten der betroffenen Personenkreise enthalten, die von der Ingenieurkammer Niedersachsen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig verarbeitet werden.

Dazu gehören insbesondere:

1. Familien- und Vornamen, Namensänderungen, Geschlecht, akademische Grade, Titel, Berufsbezeichnungen,
2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummern, E-Mail- und Internet-Adressen,
5. Fachrichtung und Beschäftigungsart,
6. Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte,
7. Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger,
8. Berufsqualifikationen und Staat, in dem diese erworben wurden, sowie praktische Tätigkeiten,
9. Herkunfts- oder Niederlassungsstaat,
10. Eintragungen in die von der Ingenieurkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnisse sowie Anzeigen nach § 13 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 4 oder § 20 Abs. 2 NIngG, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 5 NIngG,
11. Eintragungen in Nummer 10 entsprechenden Listen und Verzeichnissen in anderen Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in durch Abkommen gleichgestellten Staaten,
12. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer nach § 1 NIngG geschützten Bezeichnung, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen und Einschränkungen von Verarbeitungen sowie Streichungen in den in den Nummern 10 und 11 genannten Listen und Verzeichnissen,
13. Datum der Eintragung,
14. Datum der Streichung,
15. Mitgliedsnummer,
16. Tätigkeiten für die Kammer, insbesondere ihre Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien, sowie für die Berufsgerichte,
17. Daten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Beitrags-, Kosten- oder sonstigen Forderungen,
18. Daten für die Prüfung, ob Berufspflichten oder Eintragungs- oder Bestellungs Voraussetzungen erfüllt werden,
19. Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 22 NIngG oder nach den §§ 8a bis 8e VwVfG,
20. Befreiungen nach § 11 Abs. 3 oder 4 NIngG oder Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 11 NIngG, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 NIngG oder § 13 Abs. 5 Satz 2 NIngG, oder nach § 17 Abs. 3 NIngG, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 NIngG, besteht,
21. Daten zur Durchführung von Verfahren nach § 38 NIngG,
22. Daten für beratende und überwachende Tätigkeiten im Wettbewerbswesen,
23. Daten für die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
24. Daten für die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung.

3. Wofür verarbeitet die Ingenieurkammer Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Ingenieurkammer Niedersachsen verarbeitet personenbezogene Daten:

- a. im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)

Personenbezogene Daten verarbeitet die Ingenieurkammer Niedersachsen, sofern dies zur Erfüllung ihrer aus § 27 NIngG folgenden gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Ingenieurkammer Niedersachsen gehören u.a.

- die Ingenieurtätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik- und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt zu fördern,
- die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahrzunehmen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
- die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Einhaltung der für die Gesellschaften und die auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 40 Abs. 5 NIngG geltenden Pflichten zu überwachen,
- die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu fördern,
- die in im NIngG geregelten Listen und Verzeichnisse zu führen,
- Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 NIngG zu erteilen sowie das NIngG auch im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,
- in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten,
- auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
- in Angelegenheiten des Ingenieurwesens und der Ingenieurinnen und Ingenieure gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstellen,
- Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen, zu vereidigen und anzuerkennen, auf Anforderung Sachverständige vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern,
- im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der Verfahrensbedingungen mit den bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen und
- die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes tätig zu werden.

- b. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Soweit Sie der Ingenieurkammer Niedersachsen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit (z.B. per E-Mail) widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt bleibt.

- c. aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Zudem unterliegt die Ingenieurkammer Niedersachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem NIngG. Gem. § 33

Abs. 6 NIngG ist die Ingenieurkammer Niedersachsen in bestimmten Fällen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die personenbezogene Daten enthalten können.

- d. zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ingenieurkammer Niedersachsen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen findet nur statt, wenn diese auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

4. Wer hat Zugriff auf die bei der Ingenieurkammer Niedersachsen vorhandenen personenbezogenen Daten?

Innerhalb der Ingenieurkammer Niedersachsen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Kammeraufgaben oder vertraglichen Pflichten benötigen. Auch von der Ingenieurkammer Niedersachsen eingesetzte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Verarbeitung der Daten im Hinblick auf den Datenschutz und der Datensicherheit sicherstellen. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen und Druckdienstleistungen. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Ingenieurkammer Niedersachsen ist zunächst zu beachten, dass personenbezogene Daten von der Ingenieurkammer nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 33 NIngG) dies gestatten. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen, dem die Mitglieder der Kammer (als Pflichtmitglieder) angehören,
- das Deutsche Ingenieurblatt als satzungsmäßiges Mitteilungsinstrument der Ingenieurkammer,
- Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft) und weitere öffentliche Stellen (z.B. andere Ingenieurkammern, Sozialträger, Versicherungen).
- Die in der von der Ingenieurkammer geführten Listen und Verzeichnisse enthaltenen Daten dürfen von der Ingenieurkammer Niedersachsen veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht.
- Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist gegebenenfalls gemäß § 33 Abs. 6 NIngG dazu verpflichtet, aus den von ihr geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft zu erteilen, wenn die oder der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse bzw. rechtliches Interesse darlegt.
- Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der Ingenieurkammer Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die die Kammer aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten zu übermitteln hat. Gesetzliche Verpflichtungen der Ingenieurkammer Niedersachsen zur Auskunftserteilung könnten z.B. im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten bestehen.

5. Werden Daten von der Ingenieurkammer Niedersachsen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Denkbare wäre eine solche Übermittlung z.B. im Zusammenhang mit der Anerkennung Ihrer Berufsbezeichnung in Drittstaaten.

6. Wie lange speichert die Ingenieurkammer Niedersachsen Ihre personenbezogenen Daten?

Die Ingenieurkammer Niedersachsen verarbeitet und speichert Ihre Daten, solange diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer erforderlich sind. Sämtliche Daten aus den von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Listen und Verzeichnissen werden in der Regel 10 Jahre nach der Streichung der Eintragung der Person aus den entsprechenden Listen und Verzeichnissen gelöscht, es sei denn, die oder der Betroffene beantragt eine darüberhinausgehende Speicherung, um z. B. eine etwaige Wiedereintragung zu erleichtern. Auf diese Möglichkeit weist Sie die Ingenieurkammer Niedersachsen vor Löschung der Daten hin.

Außerdem können sich weitere Aufbewahrungsfristen aus steuerlichen Aspekten und Archivierungsbestimmungen sowie anderen gesetzlichen Nachweis- und

Aufbewahrungsverpflichtungen ergeben. Im Übrigen werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie dieses zur Erfüllung der entsprechenden Aufgabe bzw. zur Abwicklung des entsprechenden Vorgangs erforderlich ist.

7. Existiert eine rechtliche Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten der Ingenieurkammer Niedersachsen mitzuteilen?

Personen und Gesellschaften, die bereits in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen zu führenden Listen und Verzeichnisse eingetragen sind, sind verpflichtet, den Organen und Ausschüssen der Kammer Auskünfte zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dazu gehören z. B. Informationen über Honorareinnahmen für die Beitragserhebung, Informationen über eventuelle Veränderungen der beruflichen Tätigkeit oder Adressänderungen. Darüber hinaus besteht die praktische Notwendigkeit für Personen und Gesellschaften, die die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse beantragen, der Ingenieurkammer Niedersachsen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Werden die notwendigen Informationen nicht mitgeteilt, die zur Aufnahme in die Listen und Verzeichnisse der Kammer erforderlich sind, kann ein Eintragungsantrag nicht bearbeitet werden. Ähnlich liegt es bei der Durchführung von Schlichtungen und Verträgen. Verträge kann die Ingenieurkammer Niedersachsen nur eingehen und erfüllen, wenn der Kammer mindestens der Namen und die Kontaktinformationen des Vertragspartners vorliegen. Eine Schlichtung kann der Schlichtungsausschuss nur durchführen, wenn diesem mindestens Namen und Adressen der (potentiellen) Parteien des Schlichtungsverfahrens vorliegen.

8. Welche Datenschutzrechte haben Betroffene?

Jede betroffene Person hat das Recht

- auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO
- das Recht auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO.

Wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte z. B. per E-Mail an die Ingenieurkammer Niedersachsen.

Bitte beachten Sie, dass die zuvor genannten Rechte z.T. rechtlichen Schranken unterliegen. Beispielsweise kann die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Ingenieurkammer Niedersachsen oder das Bestehen einer Auskunftspflicht bzw. die Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen einem Löschungs- oder Widerspruchsrecht entgegenstehen. Zudem ist u.U. die Durchführung eines Vertrages oder die Bearbeitung eines Antrags auf Eintragung in die Listen und Verzeichnisse nicht möglich, wenn Sie der Datenverarbeitung widersprechen.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Für die Ingenieurkammer Niedersachsen ist zuständig:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 120-4500
Fax.: 0511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Fragen und Anregungen zum Datenschutz?

Bei Fragen und Anregungen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die Ingenieurkammer Niedersachsen oder den Datenschutzbeauftragten der Kammer.